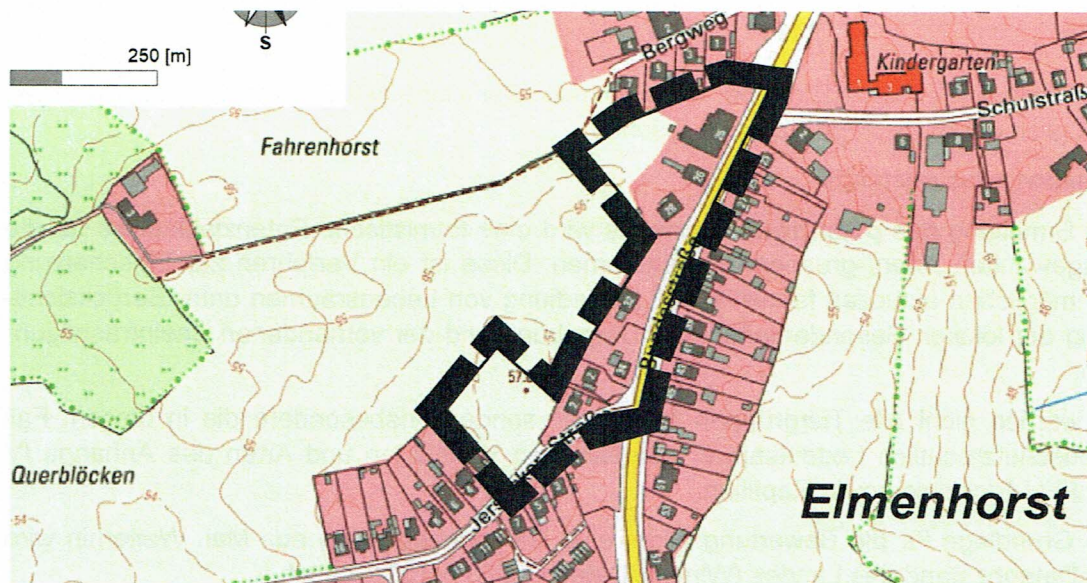


Gemeinde Elmenhorst B-Plan 23

Ersteinschätzung Artenschutz (§ 44 BNatSchG)



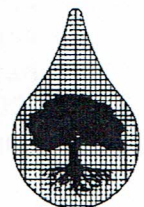
Auftraggeber: Gemeinde Elmenhorst

Bearbeitung: Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 16.5.2019

BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Anlass

Die Gemeinde Elmenhorst führt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 durch, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Regelung der Wohnbebauung im Geltungsbereich zu schaffen.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Nach der Begehung des Untersuchungsraumes im Mai 2019 wird hiermit eine Vorabschätzung zu den artenschutzrechtlichen Betroffenheiten vorgelegt, damit bei der weiteren Planung Konflikte i.S. § 44 BNatSchG evtl. bereits vermieden werden können.

Methode

Der Geltungsbereich ist in Abb. 1 dargestellt. Der Untersuchungsraum umfasst diesen zuzüglich der direkt angrenzenden Flächen.

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Reptilien.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung aus Mai. Weiterhin wird der Datenbestand des Landes (Win-Art-Daten LLUR) berücksichtigt.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Bestandsaufnahme ist noch nicht abgeschlossen, die relevanten Arten sind jedoch bereits für die Ersteinschätzung dargestellt.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Eine Planung liegt für den Geltungsbereich noch nicht vor.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung wird diese nach der Vorlage mit dem Bestand der Arten gem. § 44 BNatSchG, Artenschutz, überlagert.

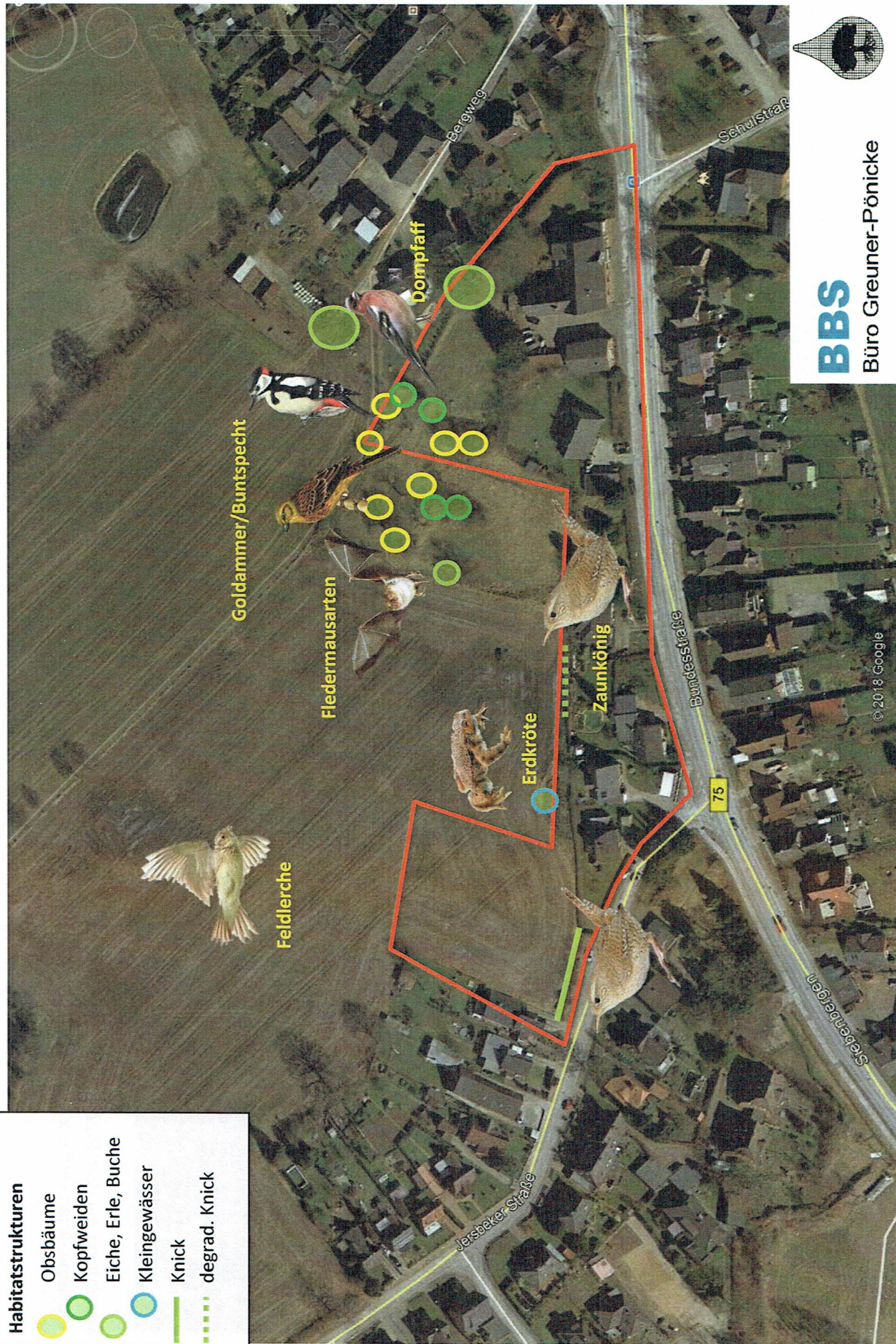
Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Die **Ergebnisse Stand Mai 2019** werden in der nachfolgenden Abbildung und in Fotos erläutert:

Habitatstrukturen

- Obsbäume
- Kopfwiden
- Eiche, Erle, Buche
- Kleingewässer
- Knick
- degrad. Knick





Ackerfläche mit dem Potenzial für Offenlandvögel wie die Feldlerche, jedoch mit Abstand zu Randstrukturen von ca. 50 m. Bei Erstellung von Häusern/Gärten wird der Meideabstand zu den Randstrukturen in die Fläche verschoben.



Knick an der Jersbeker Straße mit Hasel, Pfaffenhütchen, Holunder, Erle Brombeere. Ungefährdete Gehölzvögel sind anzunehmen, der Knick ist nach § 21 LNatSchG i.V. mit § 30 BNatSchG geschützt.



Kleingewässer am Rande außerhalb des Geltungsbereichs, nach § 30 BNatSchG geschützt. Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch sind als Potenzial anzunehmen.



Grünlandfläche am Rande außerhalb des Geltungsbereiches, alte Kopfweiden mit Totholz und extensiv genutztes Grünland. Für Feldlerche als Offenlandart zu kleine Fläche, für Gehölvögel und Bodenbrüter geeignet, Fledermäuse können in den Baumhöhlen Wochenstuben haben und die Grünfläche als Nahrungsraum nutzen. Die Fläche kann auch für Amphibien des Kleingewässers einen Sommer- und Winterlebensraum darstellen.



Obstwiese angrenzend außerhalb des Geltungsbereiches mit altem Baumbestand, 2 Kopfwiden im Hintergrund im überplanten Bereich. Lebensraum wie o.g. Grünlandfläche, hier auch Höhlenbrutvögel und Fledermäuse in den Obstbäumen möglich, Fläche geeignet als Nahrungsraum mit Flutwegen für Fledermäuse



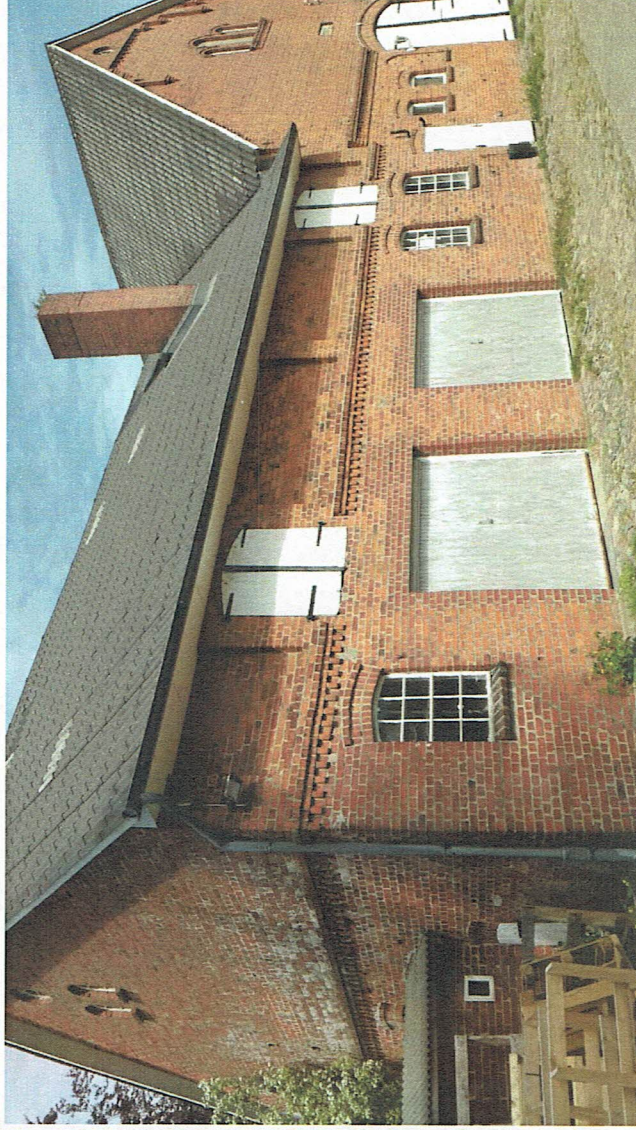
Obstbäume mit Höhlen und Totholz sowie extensiv genutztes Grünland und Gebüsche mit Bedeutung für Vögel, Fledermäuse und Amphibien.



Extensivgrünland im überplanten Bereich angrenzend an die ehemalige Gaststätte. Für Offenlandvögel zu klein, jedoch Gehölzvögel und Fledermäuse angrenzend, die die Fläche als Nahrungsraum nutzen, Amphibiensommerlebensraum.



Kopfwiesen im Geltungsbereich und angrenzende Pferdewiese. Hohe Bedeutung der Bäume für Vögel und Fledermäuse sowie das Landschaftsbild.



Gaststätte mit Ziergehölz, Backsteinbauweise mit wenig Spalten/Öffnungen aber über Türen zugänglicher Dachbereich, der nicht eingesehen werden konnte, potenzielle Sommerquartiere für Gebäudefledermäuse möglich. Gebäudevögel wie Bachstelzen/Schwalben o.ä. wurden nicht gefunden. Alte Blutbuche im Hintergrund mit Bedeutung für Gehölzvögel.



Nachbargebäude mit Holzverschalung und Möglichkeit für Fledermausquartiere, keine Vogelneester festgestellt.

Ersteinschätzung zum Artenschutz

Brutvögel: Die Ackerfläche hat eine geringe Bedeutung für Offenlandvögel, wie Feldlerche und Schafstelze, die von randlichen Strukturen wie Gehölzen oder Gebäuden einen Meideabstand halten. Im Geltungsbereich sind die Arten unwahrscheinlich, durch eine Verschiebung der Gehölz/Gebäudestrukturen kann es aber zu einem verschobenen Meideabstand kommen. Allerdings ist die Ackerfläche so groß, dass u.U. keine ganzen Reviere verloren gehen.

Die intensiver genutzten Gärten sind für ungefährdete Brutvögel der Gehölze geeignet, eine besondere Bedeutung ist nicht anzunehmen.

Die Grünlandfläche mit Obstbäumen und Kopfweiden sowie randlichen Gehölzen weist ein hohes Potenzial für Arten der Gehölze, hier Freibrüter, Nischenbrüter und Höhlenbrüter auf. Vor allem die alten Kopfweiden und Obstbäume haben eine hohe Bedeutung und stellen auch mit Blüten eine Nahrungsgrundlage für Insekten dar, die der Vogelwelt als Nahrung dienen. Auch die Grünlandfläche stellt eine Nahrungsfläche der Arten dar.

In Brachen und Sträuchern können Bodenbrüter vorkommen, die auch in den beiden Knickabschnitten zusammen mit Gehölzvögeln anzunehmen sind.

Die ehemalige Gaststätte ist noch soweit intakt, dass kaum Möglichkeiten für Brutvögel bestehen. Es können Nischenbrüter vorkommen, bei der Begehung wurden keine Nester gefunden.

Fledermäuse: Es ist mit Arten der Gebäude und Gehölze zu rechnen. Auch hier sind die alten Obstbäume und Kopfweiden im Verbindung mit den Höhlen und der Grünlandfläche für Quartiere und Nahrungsflächen von hoher Bedeutung.

Amphibien: In dem Kleingewässer können ungefährdete Arten wie Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Teichmolch vorkommen. Das Gewässer ist allerdings deutlich überdüngt mit Grünalgen und Breitblättrigem Rohrkolben, anspruchsvollere Arten werden nicht angenommen. Die Arten können die Grünlandflächen mit Gehölzen als Sommer- und Winterlebensraum nutzen.

Weitere Arten: Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten werden zur Zeit nicht angenommen. Für die Haselmaus ist die Lage in der Ortschaft nicht geeignet, für weitere Arten sind keine ausreichend geeigneten Habitatstrukturen zu finden. Es können national geschützte oder nicht geschützte Arten vorkommen. Hier ist mit der Waldeidechse zu rechnen und auch die o.g. Amphibien sind nur national geschützt. Weiterhin sind Insekten in größerem Maße anzunehmen, die hier durch die Obstbäume mit extensivem Grünland auch anspruchsvollere Arten aufweisen können.

Biotopschutz

Die Bewertung des Grünlandes i.S. des Biotopschutzes nach § 21 LNatSchG i.V. mit § 30 BNatSchG (Wertgrünland) ist nicht Gegenstand der Artenschutzprüfung. Es wird aber eine Überprüfung durch die Eingriffsregelung (Umweltbericht) empfohlen.

Fazit/Ersteinschätzung

Der westliche Bereich mit Ackernutzung wird weitgehend artenschutzrechtlich wenig kritisch bewertet. Hier dürften Gehölzvögel im Knick betroffen sein, wenn eine Zufahrt durch den Knick erforderlich ist. Dieses ist im Verfahren sicher regelbar.

Der östliche Bereich wird artenschutzrechtlich zu einem größeren Maß an Regelungen führen. Hier sind vor allem die alten Bäume von hoher Bedeutung für das Ortsbild und die Tierwelt, so dass sich je nach Betroffenheit sowohl artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelungen) aber auch Ausgleichsmaßnahmen ergeben werden, wenn Gehölzbestände mit Revieren der Vögel und Fledermausquartieren beseitigt werden sollen. Das Grünland stellt eine Nahrungsfläche für die Arten dar, die jedoch in Teilen erhalten bleiben dürfte.

Es wird empfohlen, bei der Planung die alten Bäume zum Erhalt festzusetzen, so dass hier Baufenster mit ausreichendem Abstand nicht zu Konflikten mit den Bäumen und dem Artenschutz führen. Sollte dieses nicht möglich sein, wäre über die Ausgleichbarkeit betroffener Bäume und ggf. Ausnahmeregelungen zum Artenschutz eine weitere Abstimmung erforderlich. Da die Planung noch nicht vorliegt, kann diese nachfolgend aufgestellt, abgestimmt und bei Unvermeidbarkeit von Konflikten auch mit der UNB besprochen werden.

Mit freundlichem Gruß



Greuner-Pönicke

